

# Beschluss Nr. 035/2024

---

## Betreff:

**Antrag des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Ermächtigung, im Rahmen der Organisation der Gemeinderatswahlen, auf Informationen des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen**

**DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,**

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Dekrets vom 2. Mai 2019 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Wohnungswesens durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Aufgrund des Kodex vom 22. April 2004 der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Beschließt am 05.08.2024**

## 1. Allgemeines

Der Antrag ist vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, nachstehend "Antragsteller" genannt, im Rahmen der Organisation der Gemeinderatswahlen eingereicht worden.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

## 2. Spezifischer Teil - Bearbeitung des Antrags

### 2.1 Typ Antrag

Es handelt sich um einen neuen Antrag, der keine Erweiterung oder Änderung einer bereits zuvor erteilten Ermächtigung betrifft.

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung, die Nationalregisternummer zu benutzen und auf die Informationen zuzugreifen,

- die in Artikel 3 Absatz 1:
  - o Nr. 1 (Name und Vornamen),
  - o Nr. 2 (Geburtsdatum),
  - o Nr. 3 (Geschlecht),
  - o Nr. 4 (Staatsangehörigkeit),
  - o Nr. 5 (Hauptwohntort),

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

- die in Artikel 1 Absatz 1:
  - o Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen),
  - o Nr. 12 (Beruf),
  - o Nr. 26 (Die Feststellung der Tatsache, dass eine Person kein Wähler ist und ggf. bis zu welchem Datum),

des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind.

### 2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung zum Zugriff auf Daten des Nationalregisters auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen; durch diesen Artikel werden belgische öffentliche Behörden ermächtigt, auf Informationen zuzugreifen, die sie aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind.

Die Rechtsgrundlage für den Antrag, auf die sich der Antragsteller beruft, ist der Kodex vom 22. April 2004 der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

### 2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller möchte Zugriff auf die Daten von Personen, die bei den Gemeinderatswahlen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft kandidieren, die Wähler, die die Kandidaten vorschlagen und die Wähler, die die Kandidaten unterstützen. Im Übrigen handelt es sich um die in Art. L4122-1, §2 des Kodex genannten Personen.

## 2.4 Allgemeine Beschreibung

### 2.4.1 Kontext des Antrags

---

Im Rahmen der Organisation der Gemeinderatswahlen, wird die Anwendung Martine von Civadis SA benutzt, um unter anderem die Kandidaturen zu verwalten. In den Wahlvorschlägen werden personenbezogene Daten angegeben. Um sicherzustellen, dass der Kandidat, aber auch der Wähler, der die Kandidaten vorschlägt und die unterstützenden Wähler, alle Bedingungen erfüllen, müssen diese personenbezogenen Daten durch die Gemeindevorstände gemäß Art. L4142-10 bis 25 des Kodex geprüft werden. Indem die Nationalregisternummer in die Anwendung eingegeben wird, soll eine Verbindung zum Nationalregister erstellt werden, um die personenbezogenen Daten zu überprüfen und somit Fehler in den Angaben zu vermeiden. Um die Aufgaben der Gemeindevorstände zu erleichtern, wurde in der Anwendung Martine eine Verbindung zum Nationalregister vorgesehen, um mittels Angabe der Nationalregisternummer im Wahlvorschlag, eine schnelle Kontrolle der Angaben der vorschlagenden Wähler und der Kandidaten zu ermöglichen.

Zudem wird die Verbindung zum Nationalregister gebraucht, um die Unterschrift der unterstützenden Wähler gemäß Art. L4142-13 des Kodex zu überprüfen, um sicher zu stellen, dass dieser Wähler alle Bedingungen zum Unterstützen der Liste genügt.

Art. L4142-1 des Kodex enthält die Wahlberechtigungsbedingungen und Wählbarkeitsbedingungen. Art. L4142-3 bis L4142-9 des Kodex betrifft die Wahlvorschläge.

Art. L4142-4, §5 des Kodex enthält die betroffene personenbezogene Daten der Kandidaten und Wähler, die sie vorschlagen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Beruf, Nationalregisternummer, Hauptwohnort.

Art. L4142-4, §6 des Kodex enthält die Bedingung eines Zertifikats zur Wählereigenschaft der Kandidaten, der unterzeichnenden Wähler und der Anmelder der Listen.

Art. L4142-10 bis L4142-25 des Kodex betrifft die Überprüfung der Wahlvorschläge.

Art. L4142-13, §1 des Kodex betrifft die Wählereigenschaft des unterzeichnenden Wählers.

Art. L4122-1, §1 des Kodex besagt: *„Die vom Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres zur Verfügung gestellten Daten werden vernichtet, sobald die Wahl für gültig oder ungültig erklärt worden ist.“*

Art. L4122-1 des Kodex lautet:

*„§1 - Am 1. August des Jahres, im Laufe dessen die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte stattfindet, erstellt das Gemeindegremium das an demselben Datum aktualisierte Wählerregister. Zu diesem Zweck kann das Gemeindegremium den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres beauftragen, ihm kostenlos die Daten der in §2 genannten Personen zur Verfügung zu stellen. Die vom Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres zur Verfügung gestellten Daten werden vernichtet, sobald die Wahl für gültig oder ungültig erklärt worden ist.“*



*§2 - Dieses Register umfasst:*

- 1. die Gesamtheit der Personen, die die in Artikel L4121-1 aufgeführten Wahlberechtigungsbedingungen erfüllen;*
- 2. die Personen, die zwischen dem 1. August und dem Datum der Wahl einschließlich das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben werden;*
- 3. die Personen, deren Wahlrecht zwischen dem 1. August und dem Datum der Wahl einschließlich, nicht mehr ausgesetzt sein wird.*

*§3 - Das Wählerregister gibt den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Hauptwohntort und die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen an.*

*Für die Personen, die aufgrund der Artikel 1bis oder 1ter des Gemeindewahlgesetzes als Wähler zugelassen worden sind, wird im Wählerregister ihre Staatsangehörigkeit vermerkt. Außerdem sind die Felder in Bezug auf diese Wähler blau gefärbt.*

*§4 - Die Zweckbestimmungen des Wählerregisters sind folgende:*

- 1. die Gesamtheit der Personen, die die Wählereigenschaft besitzen, auflisten und eindeutig identifizieren, um sie zur Wahl aufzufordern;*
- 2. die in Artikel L4122-6 §1 Absatz 1 erwähnten Verzeichnisse erstellen können und somit die Bestimmung der Vorsitzenden, Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer der Wahl- und Zählbürovorstände sowie die Bestimmung des Vorsitzenden des Gemeindevorstands in dem in Artikel L4125-3 §2 Absatz 1 Nummer 4 erwähnten Fall ermöglichen;*
- 3. die Ausstellung von Exemplaren des Wählerregisters an Parteien, Listen und Kandidaten im Hinblick auf die Durchführung von Wahlpropagandaaktionen ermöglichen;*
- 4. die Abstimmungsregister erstellen und den Mitgliedern der Wahlbürovorstände die Überprüfung, dass zum einen nur die Wähler ihre Stimmen abgeben und zum anderen diese nur ein einziges Mal wählen, ermöglichen;*
- 5. Mehrfachkandidaturen gemäß Artikel L4142-17 kontrollieren;*
- 6. prüfen, ob die Kandidatenlisten die Vorschriften des Artikels L4142-7 §1 Absatz 1 Nummer 2 erfüllen;*
- 7. überprüfen, dass von den nichtbelgischen Wählern, die für die Gemeindewahlen kandidieren, nur diejenigen kandidieren, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen;*
- 8. die Verwendung im Rahmen einer Verwaltungsuntersuchung, wenn ein Einspruch gegen die Wahl eingereicht wird, ermöglichen;*

*9. die Verwendung im Falle einer gerichtlichen Ermittlung oder Untersuchung ermöglichen.“*

Art. L4122-4 des Kodex lautet:

*„§1 - Sobald das Wählerregister erstellt wurde, übermittelt die Gemeinde der Regierung oder der von ihr beauftragten Person ein Exemplar ihres Registers.*

*§2 - Sobald die Gesamtheit der Wählerregister erhalten wurde, kontrolliert die Regierung oder die von ihr beauftragte Person die Wählerregister, um zu überprüfen, ob Personen aus welchem Grund auch immer in mehreren Registern aufgeführt sind.*

*Wenn ein Wähler in mehreren Registern aufgeführt ist, benachrichtigt die Regierung oder die von ihr beauftragte Person die betroffenen Gemeinden. Diese beraten sich und nehmen umgehend die notwendigen Abänderungen vor.*

*Streicht das Gemeindegremium einen Wähler aus dem Wählerregister, teilt es dies dem betroffenen Wähler mit, indem es ihn über die in Artikel L4122-10 und folgende vorgesehenen Einspruchsmöglichkeiten informiert.*

*Die betroffenen Gemeinden übermitteln der Regierung oder der von ihr beauftragten Person die korrigierte Fassung ihres Registers.*

*§3 - Nachdem die Regierung oder die von ihr beauftragte Person die Gesamtheit der Wählerregister erhalten hat, bestätigt sie jedes Register mittels elektronischer Signatur.*

*Die Regierung oder die von ihr beauftragte Person übermittelt umgehend der betroffenen Gemeinde ein bestätigtes Exemplar des Registers.*

*§4 - Die Zweckbestimmung der in den §§1 bis 3 genannten Vorgänge ist folgende: die Wählerregister kontrollieren und bestätigen.*

*Die Kontrollvorgänge des Wählerregisters dienen dazu, die Richtigkeit der Eintragungen im Wählerregister zu überprüfen und sicherzustellen, dass ein und derselbe Wähler nicht mehr als ein einziges Mal wählen kann.*

*Die Bestätigungsvorgänge des Wählerregisters dienen dazu, die Richtigkeit der Eintragungen im Wählerregister vor der Durchführung der in Artikel L4123-1 genannten Vorgänge zur Aufteilung der Wähler in Wahlsektionen zu bestätigen.“*

- ⇒ Die verfolgten Zwecke sind bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

#### 2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller gibt an, dass er einen Datenschutzbeauftragten bestimmt hat.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

Er wird außerdem daran erinnert, dass er zusätzlich zu den Koordinaten des benannten Datenschutzbeauftragten auch den Sicherheitsplan, das Datenflussdiagramm und das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß den Anforderungen der DSGVO für die Dienste der Datenschutzbehörde verfügbar halten muss.

## 2.5 Kategorien von Daten

### 2.5.1 Name und Vornamen

---

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf Name und Vornamen wird beantragt, um die Korrektheit der Namen und Vornamen auf den Listen zu kontrollieren und die Identität der unterstützenden Wähler (Art. L4142-4 §5 des Kodex), und für die Zweckbestimmungen des Wählerregisters gemäß Art. L4122-1, §4 des Kodex und Art. L4122-4 des Kodex.

### 2.5.2 Geburtsdatum

---

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung zum Zugriff auf die Information in Bezug auf das Geburtsdatum, um zu prüfen, dass die Kandidaten und die unterstützenden Wähler 18 Jahre alt sind (Art. L4142-4, §6 des Kodex), und für die Zweckbestimmungen des Wählerregisters gemäß Art. L4122-1, §4 des Kodex und Art. L4122-4 des Kodex.

### 2.5.3 Geschlecht

---

Es wird daran erinnert, dass angesichts der Entwicklung zu einer Gesellschaft, in der Anreden immer geschlechtsneutraler werden, und der Einschränkung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts diese sensible Information allgemein vorsichtig und nur in Ausnahmefällen zu verarbeiten ist und die Gesetzesbestimmungen die Grundlage bilden, um die Notwendigkeit des Zugriffs auf diese Information unzweideutig zu rechtfertigen.

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung zum Zugriff auf die Information in Bezug auf das Geschlecht um sicher zu stellen, dass der Unterschied zwischen der Anzahl Frauen und Männer nicht größer als eins auf der Liste ist und dass die ersten zwei Personen unterschiedlichen Geschlechtern angehören (Art. L4142-7 des Kodex), und für die Zweckbestimmungen des Wählerregisters gemäß Art. L4122-1, §4 des Kodex und Art. L4122-4 des Kodex.

### 2.5.4 Staatsangehörigkeit

---

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung zum Zugriff auf die Information in Bezug auf Staatsangehörigkeit um sicher zu stellen, dass der Kandidat die Bedingungen zum Kandidieren und der unterstützende Wähler die Wählerbedingungen erfüllt (Art. L4142-4 §6 des Kodex), und für die Zweckbestimmungen des Wählerregisters gemäß Art. L4122-1, §4 des Kodex und Art. L4122-4 des Kodex.

### 2.5.5 Hauptwohnort

---



Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung zum Zugriff auf die Information in Bezug auf Hauptwohnort um sicher zu stellen, dass der Kandidat in seiner Gemeinde kandidiert und die unterstützenden Wähler in der gleichen Gemeinde wie die Liste sind (Art. L4142-4 §6 des Kodex), und für die Zweckbestimmungen des Wählerregisters gemäß Art. L4122-1, §4 des Kodex und Art. L4122-4 des Kodex.

### 2.5.6 Nationalregisternummer

---

Die Ermächtigung zum Zugriff auf und zur Benutzung der Nationalregisternummer wird beantragt, um die Verbindung mit dem Nationalregister für die Überprüfung der Richtigkeit der Angaben sicher zu stellen.

Die Nationalregisternummer dient als Schlüssel. Anhand dieser Nummer werden einige Daten automatisch überprüft und es wird kontrolliert, ob die Angaben auf den Wahlvorschlägen korrekt sind. Die Nummer ist also notwendig, um die automatische Verbindung mit anderen Daten des Nationalregisters herzustellen.

### 2.5.7 Beruf

---

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung zum Zugriff auf die Information in Bezug auf Beruf zur Berücksichtigung von Artikel L4142-4 §5 des Kodex, und für die Zweckbestimmungen des Wählerregisters gemäß Art. L4122-1, §4 des Kodex und Art. L4122-4 des Kodex.

Die Registrierung dieser Daten hängt aber ausschließlich vom Willen der betroffenen Person ab. Aus diesem Grund kann das Nationale Register nicht als authentische Quelle für diese Informationen dienen und ein Zugriff auf diese Informationen ist in diesem Zusammenhang nicht möglich.

### 2.5.8 Die Feststellung der Tatsache, dass eine Person kein Wähler ist und ggf. bis zu welchem Datum

---

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung zum Zugriff auf die Information in Bezug auf die Feststellung der Tatsache, dass eine Person kein Wähler ist und ggf. bis zu welchem Datum um sicher zu stellen das ein Person Wähler ist, siehe, u.a., Art. L4122-1, §2 und Art. L4142-4, §6 des Kodex.

- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (Geburtsdatum), 3 (Geschlecht), 4 (Staatsangehörigkeit), und 5 (Hauptwohnort), des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, angemessen, sachdienlich und begrenzt.
- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Information, die in Artikel 1 Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) und Nr. 26 (Die Feststellung der Tatsache, dass eine Person kein Wähler ist und ggf. bis zu welchem Datum) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt ist, angemessen, sachdienlich und begrenzt.
- ⇒ Der Zugriff auf die Information, die in Artikel 1 Nr. 12 (Beruf) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt ist, ist nicht gerechtfertigt.
- ⇒ Unter Berücksichtigung der verfolgten Zwecke erscheint die Benutzung der Nationalregisternummer angemessen, sachdienlich und begrenzt.

## 2.6 Häufigkeit

Es wird ein ständiger Zugriff auf Daten des Nationalregisters beantragt. Ab dem Moment, wo die Wahlvorschläge hinterlegt werden, beginnen die Gemeindevorstände mit den Überprüfungen der Kandidaten und der unterstützenden Wähler, bis dass die Listen endgültig abgeschlossen sind (Art. L4142-10 bis 25 des Kodex). Hierfür ist die Verbindung mit dem Nationalregister während der gesamten Überprüfungszeit notwendig.

Hierfür ist aber kein ständiger Zugriff notwendig, nur bis die Listen endgültig abgeschlossen sind.

## 2.7 Befugte Personen

Der Antragsteller weist darauf hin, dass der Zugriff auf die Daten auf Mitarbeiter beschränkt ist, die für die in Punkt 2.4.1 beschriebenen Zwecke verantwortlich sind, und auf Entwickler von Civadis. Civadis ist als Verarbeiter für die Entwicklung und Pflege der Wahlanwendung zur Verwaltung der Kandidaturen verantwortlich.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der Antragsteller und der Auftragsverarbeiter dafür verantwortlich sind, dass die Bestimmungen der DSGVO eingehalten werden, insbesondere Artikel 28.

Es obliegt dem Antragsteller, eine Liste der Personen, die Zugriff auf das Nationalregister haben und die Nationalregisternummer benutzen, zu erstellen. Diese Liste wird ständig aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

## 2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Der Antragsteller setzt den Dienst Zugang Nationalregister davon in Kenntnis, dass die Daten an Drittpersonen mitgeteilt werden: Gemeindevorstände und bei Berufung auch die Justiz.

Die Gemeindevorstände sind dekretal verpflichtet, die Richtigkeit der Daten der Kandidatenlisten zu überprüfen (Art. L4142-10 bis 25 des Kodex). Sie haben daher in der Anwendung Zugriff auf die Daten und die Verbindung zum Nationalen Register, um diese Überprüfung durchzuführen.

## 2.9 Dauer der Ermächtigung

Die dem Antragsteller übertragenen Aufgaben sind zeitlich nicht begrenzt.

Aufgrund der Maßnahmen der DSGVO kann eine unbefristete Genehmigung jedoch nicht erteilt werden. Denn die Relevanz der erteilten Genehmigung muss zu gegebener Zeit überprüft werden.

Eine erneute Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Genehmigung innerhalb von 10 Jahren erscheint sinnvoll.

Kommt es zu einer Änderung der Vorschriften, Zwecke oder Organisation der Informationssicherheit, die Auswirkungen auf die Sicherheit der Daten haben kann, liegt es in der Verantwortung des Antragstellers, dies der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Genehmigung entsprechend überarbeitet.

## 2.10 Änderungen



Die automatische Mitteilung von Änderungen von Daten wird nicht beantragt.

#### 2.11 Aufbewahrungsfrist

Die vom Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres zur Verfügung gestellten Daten werden, laut Art. L4122-1, §1 des Kodex vernichtet, sobald die Wahl für gültig oder ungültig erklärt worden ist.

#### 2.12 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung ist aus dem Antrag deutlich ersichtlich.

#### 2.13 Netzverbindungen

Der Antragsteller teilt mit, dass es keine Netzwerkverbindungen gibt, über die die von dieser Entscheidung betroffenen Daten automatisch an Dritte übermittelt werden.

### 3. Beschluss

#### Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

**ermächtigt** den Antragsteller zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen, auf die Informationen zuzugreifen,

- die in Artikel 3 Absatz 1:
  - o Nr. 1 (Name und Vornamen),
  - o Nr. 2 (Geburtsdatum),
  - o Nr. 3 (Geschlecht),
  - o Nr. 4 (Staatsangehörigkeit),
  - o Nr. 5 (Hauptwohntort),

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

- die in Artikel 1:
  - o Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen),
  - o Nr. 26 (Die Feststellung der Tatsache, dass eine Person kein Wähler ist und ggf. bis zu welchem Datum),

des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremden-register angegebenen Informationen erwähnt sind,

**weist** den Antrag auf Zugriff auf die Information ab, die in Artikel 1 Nr. 12 (Beruf) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremden-register angegebenen Informationen erwähnt ist,

**ermächtigt** den Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen die Nationalregisternummer zu benutzen,

**erinnert** den Antragsteller daran, dass er einerseits dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass es ihm andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss,

beschließt, dass diese Ermächtigung für eine Dauer von zehn Jahre ab 1. August 2024 erteilt wird.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der  
Institutionellen Reformen und der  
Demokratischen Erneuerung